

■ Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Internats Gymnasium St. Augustin zu Grimma

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 hat der Stadtrat der Stadt Grimma am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

2. Teil Benutzung

§ 2 Träger, Rechtsform und Nutzer

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Zugangsvoraussetzung, Aufnahme

§ 5 Inhalt und Ende des Nutzungsverhältnisses

3. Teil Gebühren

§ 7 Erhebung von Gebühren

§ 8 Gebührenschuldner

§ 9 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

§ 10 Höhe der Gebühr

§ 11 Fälligkeit und Zahlung

§ 12 Verpflegung

4. Teil Schlussbestimmungen

§ 13 Gespeicherte Daten

§ 14 Inkrafttreten

1. Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung des Internats Gymnasium St. Augustin zu Grimma. Das Wohnheim befindet sich in der Klosterstraße 1 in 04668 Grimma.
- (2) Die Große Kreisstadt Grimma übt als Träger des Internats das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch die Internatsleitung vertreten.

2. Teil Benutzung

§ 2 Träger, Rechtsform und Nutzer

- (1) Das Internat wird von der Großen Kreisstadt Grimma als öffentliche Einrichtung unterhalten. Das Internat wird vorrangig dem Zwecke der Unterbringung der am Gymnasium St. Augustin zu Grimma sowie an den Schulen Oberschule Grimma und Oberschule „Schule am Thümmelitzwald“ eingeschulten Schülern öffentlich gewidmet, eine daneben mögliche Nutzung für andere Zwecke ist nachrangig zugelassen.
- (2) Die Benutzung ist entgeltpflichtig. Für das Internat wird ein Benutzungsentgelt gemäß Teil 3 dieser Satzung erhoben.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Unterbringung im Internat ist von Sonntag 19:30 Uhr bis Freitag 16:30 Uhr möglich.
- (2) An den Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen und an den unterrichtsfreien Tagen der Schulen ist das Internat geschlossen. Die Anreise in das Internat ist vor jedem Schultag von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr möglich.

- (3) In den Schulferien ist das Internat in der Regel geschlossen.
- (4) Bei Unterrichtsausfall bzw. Freistunden können sich die Schüler zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr im Internat aufhalten. Während dieser Zeit erfolgt keine pädagogische Betreuung.

§ 4 Zugangsvoraussetzung, Aufnahme

- (1) Im Internat können Schüler des Gymnasium St. Augustin zu Grimma, der Oberschule Grimma und der Oberschule „Schule am Thümmelitzwald“ wohnen.
- (2) Freie Kapazitäten im Internat können ausnahmsweise auch an Auszubildende und schulfremde Personen vergeben werden. Die Stadt Grimma, vertreten durch die Internatsleitung, entscheidet über deren Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme im Internat ist spätestens 14 Tage vor dem letzten Schultag des vorherigen Schuljahres schriftlich zu beantragen.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Anträge die vorhandenen Plätze des Internats, entscheidet die Stadt Grimma, vertreten durch die Internatsleitung, über deren Aufnahme.
- (5) Zur Aufnahme ist es zwingend erforderlich,
 1. ein ärztliches Attest über Freiheit von Ansteckungskrankheiten vorzulegen und
 2. nach den Impfeempfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) gem. § 20 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes einen vollständigen, altersgemäß ausreichenden Impfschutz nachzuweisen.

§ 5 Inhalt und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer des Internats hat die Internatsordnung einzuhalten.
- (2) Das Nutzungsverhältnis wird auf die Dauer von einem Schuljahr für Schüler geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn eine Abmeldung nicht rechtzeitig erfolgt.
- (3) Abmeldungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende möglich. Für die Einhaltung der Abmeldefrist ist der Tag des Zugangs (Posteingang) der Abmeldung im Internat oder bei der Stadt Grimma maßgeblich.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Schülers aus der jeweiligen Schule. Das Ausscheiden aus der Schule ist im Internat oder bei der Stadt Grimma rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Durch die Große Kreisstadt Grimma, vertreten durch die Amtsleitung Schulen, Soziales und Kultur, kann das Benutzungsverhältnis beendet werden, wenn der Bewohner in einem besonders schweren Fall oder wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Internatsordnung verstoßen hat oder nach erfolgter zweiter Zahlungsaufforderung die Zahlungsschuld nicht ausgeglichen wurde.

Über diesen Ausschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid.

- (6) Für schulfremde Personen im Sinne des § 4 Absatz 2 dieser Satzung kann von den Absätzen 2 bis 4 abgewichen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Bei Verlust des Schlüssels für das Internat einschließlich des Zimmers trägt der Nutzer die Kosten für die Neuanschaffung des Schlüssels.
- (2) Jeder Nutzer des Internats ist für Schäden am Internat und dessen Ausstattung, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, gegenüber der Großen Kreisstadt Grimma ersatzpflichtig. Für Schäden gegenüber Dritten haftet jeder Nutzer selbst.
- (3) Die Große Kreisstadt Grimma haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

3. Teil Gebühren

§ 7 Erhebung von Gebühren

Die Große Kreisstadt Grimma erhebt für die Benutzung des Internats eine Gebühr nach dieser Satzung.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Der Internatsnutzer ist Gebührenschuldner.
- (2) Anstelle des minderjährigen Nutzers gelten die Personensorgeberechtigten des Kindes oder Schülers als Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner ist auch ein sonstiger Schuldner, soweit eine schriftliche Übernahmeverpflichtung vorliegt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Bescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung des Internatsplatzes. Sie endet zum Ende der Abmeldefrist oder mit Ablauf der bewilligten Nutzungszeit.
- (2) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist ein Kalendermonat.
- (3) Im Falle der Beendigung nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung ist für den Monat der Beendigung das Benutzungsentgelt in voller Höhe fällig.

§ 10 Höhe der Gebühr

- (1) Der Tarif für Schüler, die regelmäßig im Wohnheim wohnen, beträgt im Monat 190,00 Euro.
- (2) Der Tarif für Auszubildende und schulfremde Nutzer, die wochenweise im Wohnheim wohnen, beträgt in der Woche 60,00 Euro.
- (3) Bei Krankheit von länger als 4 Wochen, kann ein formloser Antrag auf Erlass gestellt werden. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich.

§ 11 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, der Gebührenbescheid legt im Einzelfall andere Fälligkeiten fest.
- (2) Der Betrag ist auf das Konto der Stadtverwaltung Grimma zu überweisen. Eine Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist durch die Abgabe eines ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandats möglich.

§ 12 Verpflegung

- (1) Im Rahmen des Internatsaufenthaltes ist die Teilnahme am Frühstück und Abendessen verpflichtend.
- (2) Die Versorgung wird durch eine nicht städtische Fremdfirma vorgenommen. Die An- und Abmeldung, Preise und Zahlungsmodalitäten sind gesondert mit dieser Firma vorzunehmen.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen wird angeboten.

4. Teil Schlussbestimmungen

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Datenschutzgesetz werden für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in das Internat sowie für die Erhebung der Benutzungsentgelte die

für den Anspruch notwendigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Im Internat werden zum Wohle der Internatsnutzer zudem alle wichtigen Daten erfasst, die die Kommunikation und Gesundheit betreffen.

- (2) Durch Bekanntmachung dieser Benutzungssatzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. Nutzer bei Volljährigkeit gemäß § 12 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Grimma, den 25.11.2022



Matthias Berger
Oberbürgermeister



■ Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Internats Gym-

nasium St. Augustin zu Grimma wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 11.12.2022



Matthias Berger
Oberbürgermeister

